



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020
– Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern sind innerhalb der Ganztagsangebote an Schulen die unterschiedlichen Abstands- und Hygieneregeln der Schulseite und der Betreuungsseite aufeinander abzustimmen, inwiefern muss darauf geachtet werden, dass die strikte Gruppenteilung einer Schulklasse im Betreuungsangebot an der Schule nicht wieder durchmischt wird und wie kann sichergestellt werden, dass die Gruppen immer von den gleichen Personen betreut werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In dem Kultusministeriellen Schreiben vom 8. Mai 2020 Az. IV.8 – BO 4207 – 6a.40721 – vgl. dort S. 6 f. (abrufbar auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) unter: <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> bei den FAQs „Wer darf an den schulischen Ganztagesangeboten bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen?“) ist den Schulen diesbezüglich Folgendes mitgeteilt worden:

Hygiene in Betreuungsangeboten

Die Anforderungen an die Hygiene in schulischen Ganztagsangeboten bzw. Angeboten der Mittagsbetreuung hängen davon ab, welche Aktivitäten jeweils durchgeführt werden [...]:

- *Unterrichtliche bzw. unterrichtsähnliche Angebote (z. B. Hausaufgabenbetreuung): vgl. die Bestimmungen des aktuellen Hygieneplans zum Unterricht*
- *Einnahme der Mittagsverpflegung: vgl. die Bestimmungen des Hygieneplans zum Mensabetrieb*
- *freizeitpädagogische Angebote: Bei der Auswahl möglicher Angebote bzw. bei deren Durchführung ist die Basishygiene (Händewaschen, Mindestabstand) zu beachten. Dies bedeutet nicht, dass ausschließlich Angebote möglich sind, die im Sitzen an räumlich getrennten Tischen im Klassenzimmer durchgeführt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob den Anforderungen des Hygieneplans Genüge getan werden kann.*

- *Bewegungsangebote: Stundenplanmäßiger Sportunterricht im Rahmen gebundener Ganztagsangebote bzw. sportfachliches Training sind nicht möglich. Bewegungsangebote, die eine Einhaltung der Basishygiene (Mindestabstand usw.) gestatten, können jedoch durchgeführt werden. Es obliegt dem Kooperationspartner bzw. Träger, geeignete Bewegungsangebote auszuwählen.*

Zur Mund-Nasen-Bedeckung wird auf den aktuellen Hygieneplan verwiesen [...]. Demnach sind die Schülerinnen und Schüler sowie die pädagogischen Kräfte der Kooperationspartner und Träger angehalten, auf sog. Begegnungsflächen, d. h. den Fluren, Gängen und Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern in schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung unterrichtsähnliche Aktivitäten stattfinden (z. B. Hausaufgaben erledigung), ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Bei allen anderen Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung empfiehlt sich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention immer dann, wenn es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppen

Die Teilnehmerzahl pro Gruppe (schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notfallbetreuung) hängt u. a. von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den Aktivitäten – v. a. im freizeitpädagogischen Bereich – ab. Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verkleinerung von Gruppen genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Gruppen so zusammengestellt werden, dass Kinder gemeinsam betreut werden, die sich auch außerhalb der Betreuungsangebote regelmäßig begegnen (z. B. Kinder aus derselben Klasse; Geschwisterkinder). Bei unterrichtlichen und unterrichtsähnlichen Angeboten (z. B. Hausaufgabenbetreuung) sind die Vorgaben des Hygieneplans für den Unterricht zu beachten. Ein häufiger Wechsel der pädagogischen Kräfte soll vermieden werden.

Räumlichkeiten

Zur Verkleinerung von Gruppen sollen bei Bedarf alle Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, die sich für pädagogische Angebote eignen. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist somit nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger berechtigt, auch Klassenzimmer und Fachräume zu nutzen. Ein häufiger Wechsel der Räumlichkeiten soll vermieden werden.